

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Versicherungsaufsicht
Hessstrasse 27E
3003 Bern
corinne.erne@bag.admin.ch

Bern, 9. Februar 2015

Vernehmlassungsantwort des SGB zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Anpassung von Bestimmungen mit internationalem Bezug)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zu oben erwähnter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Der SGB lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung betreffend grenzüberschreitende Zusammenarbeit ab. Er hat sich bereits 2006 – als auf Verordnungsstufe Bestimmungen für Pilotprojekte zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit geschaffen wurden – gegen eine Lockerung des Territorialprinzips geäußert. Zu den weiteren Bestimmungen haben wir keine Bemerkungen.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung OKP unterliegt in der Schweiz dem Territorialprinzip. Das heisst, es werden grundsätzlich nur Leistungen, die in der Schweiz von in der Schweiz zugelassenen Leistungserbringern erbracht werden, von der Krankenversicherung übernommen. Ausnahmen sind Notfälle und spezielle Entbindungen sowie Behandlungen, die wegen des fehlenden medizinischen Angebots in der Schweiz nicht zur Verfügung stehen. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit über die Pilotprojekte hinaus. Mit diesem Schritt wird die Lockerung des Territorialprinzips im Gesetz verankert. Diesem Schritt kann der SGB nicht zustimmen.

Die Evaluation der Pilotversuche zeigt, dass der von den Initianten erwartete positive Effekt auf die Kosten in der Grundversicherung nicht eingetreten ist. Es ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb an der Lockerung des Territorialprinzips festgehalten wird. Zudem konnte der Nutzen der Pilotprojekte insbesondere für die Patientinnen und Patienten nicht aufgezeigt werden. Der SGB lehnt jedoch die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung insbesondere aus folgenden Gründen ab:

- Die Kantone sind für die Versorgungssicherheit zuständig. Es ist deshalb richtig, dass die Planungs- und Steuerungskompetenz bei den Kantonen angesiedelt ist. Dieses Instrument ist wichtig, um einer unkontrollierten Mengenausweitung entgegenzuwirken. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung sind sowohl Kantone wie der Bund bei der Spitalplanung involviert. Für eine wirkungsvolle Planung und Steuerung kann die Zuständigkeit nicht geteilt werden.

- Für die Aufnahme der Spitäler auf die Spitalliste muss die Wirtschaftlichkeit, aber auch die Garantie einer hohen Qualität gewährleistet sein. Wenn Schweizer Spitäler oder andere Leistungserbringer mit Institutionen im Ausland konkurrieren müssen – die unter anderen Rahmenbedingungen ihre Dienste erbringen – dann geraten als erstes die Anstellungsbedingungen und Löhne des Personals unter Druck. Zudem wird damit auch eine Einbusse der Qualität in Kauf genommen.

Sollte der Bundesrat an der Weiterführung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit festhalten, so müsste gewährleistet sein, dass Versicherte nicht gezwungen werden dürfen, sich im Ausland behandeln zu lassen. Zugelassen werden dürften zudem keine Versicherungsangebote mit günstigeren Prämien für den Fall, dass die Behandlung im Ausland durchgeführt würde.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Christina Werder
Zentralsekretärin